

das Landbuch der Mark Brandenburg, welches Karl IV. im Jahre 1375 anfertigen liess.¹

Es kann kaum mehr eine Urbarialaufzeichnung genannt werden. Es umfasst nicht nur die Privatgüter des Markgrafen, sondern auch Güter anderer Grossgrundbesitzer. Es ist ein statistisches Werk und als solches eine bedeutende Leistung. Das persönliche Princip des zerstreuten, einem einzigen Grundherrn gehörigen Eigenthums ist hier durch den Begriff des Territoriums verdrängt; es ist geradezu ein Cataster.

Wir sind damit an dem Endpunkte einer Entwicklung angelangt. Die römischen Catastralarbeiten dienten dem Staate und waren nach dem territorialen Gesichtspunkte verfasst. Nach dem Zusammenbruche der alten Staatsgewalt sprengen private Mächte das Band der Territorialität, sie eignen sich den grössten Theil der staatlichen Befugnisse an, und durch sie leben die alten Polyptycha weiter. Doch in veränderter Gestalt; nicht mehr als Territorialbeschreibungen, sondern als Aufzeichnungen des zerstreuten Gutes einer Person. Das feudale Personalprincip kennzeichnet das ganze eigentliche Mittelalter. Doch auch dieses überlebt sich; gestützt auf die ursprünglich private Grundherrschaft entsteht zu Ende des Mittelalters die moderne territoriale Staatsgewalt. Diese erweitert die bisherigen grundherrschaftlichen Aufzeichnungen und führt sie neuerdings dem Dienste der Staatsverwaltung zu.

¹ Herausgeg. von Herzberg 1781, später von Fidicin 1854.